

SATZUNG

Impressum

Herausgeber: mpn-netzwerk e. V.
c/o Deutsche Leukämie-
und Lymphom-Hilfe e. V.
Thomas-Mann-Str. 40
53111 Bonn

kontakt@mpn-netzwerk.de
www.mpn-netzwerk.de

Stand: 26.04.2026

© mpn-netzwerk e.V.: 2026

	Satzung des mpn-netzwerk e. V. in der Fassung vom 26.04.2026.	Seite 2
--	--	---------

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Aufgabe	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mittel	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Beiträge	7
§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	7
§ 10 Organe des Vereins	8
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale/ Dienstverträge	11
§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen	11
§ 16 Kassenprüfung	11
§ 17 Auflösung	12
§ 18 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „mpn-netzwerk e. V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist am 6. Oktober 2005 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe bei chronischen Myeloproliferativen Neoplasien (MPN).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Informations- und Kontaktstelle für Betroffene (Patienten und deren Angehörige) mit chronischen Myeloproliferativen Neoplasien, wie
 - ET (Essentielle Thrombozythämie)
 - PV (Polyzythämia Vera)
 - präPMF, PMF, sMF (präfibrotische Myelofibrose, primäre Myelofibrose, sekundäre Myelofibrose)
 - Zu diesem Zweck betreibt der Verein u. a. ein Internet-Forum.
 - b. Information von Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über chronisch Myeloproliferative Neoplasien (MPN) sowie deren Behandlungsmöglichkeiten. Der Verein ist Träger und Betreiber der Website www.mpn-netzwerk.de.
 - c. Unterstützung der MPN dienlichen Forschung
 - d. Interessenvertretung
 - e. Aus- und Weiterbildung
 - f. Kooperationen mit Fachärzten, Kliniken, Studiengruppen und Verbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderliche Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Mittel

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zuwendungen der Sozialleistungsträger

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie passiven Fördermitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die von einer der in § 2 (2) genannten Erkrankungen betroffen ist oder angehört im Sinne einer Familienmitgliedschaft ist.
3. Eine Familienmitgliedschaft ist für bis zu max. 4 Personen möglich. Familienmitglieder sind Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister.
4. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen Beitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand (bevorzugt per E-Mail). Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Maileingangsdatum. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheint.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört,
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. Mailverteiler, Internetforen) missbraucht,
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Leistung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist, oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist. Details regelt die Beitragsordnung.
7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod oder durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

	Satzung des mpn-netzwerk e. V. in der Fassung vom 26.04.2026.	Seite 6
--	--	---------

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins gem. § 2 (1) zu unterstützen und erkennen diese Satzung verbindlich an.
2. Jedes aktive Mitglied nach § 5 (2) hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden und ein Ehrenamt annehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.

§ 8 Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt hierfür eine Beitragsordnung. Diese regelt u.a.

- die Höhe des Beitrags
- die Fälligkeit
- Möglichkeiten der Ermäßigung
- das Vorgehen bei Zahlungsverzug

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Datenschutz sowie die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind unserem Verein aufgrund des Umgangs mit Gesundheitsdaten ein besonderes Anliegen.

Daher ist ein Regelwerk in Form eines Datenschutzhandbuchs zum Datenschutzmanagement vorzuhalten, das die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und allen weiteren Datenschutzgesetzen sicherstellt.

Ebenso ist aufgrund der Sensibilität der verarbeiteten Gesundheitsdaten ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Für die Erreichbarkeit der beim Verein hinterlegten E-Mailadresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann sowohl digital als auch in hybrider Form abgehalten werden. Über die Form entscheidet der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden
 - a. bei besonderen Anlässen oder
 - b. wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, einem vom Vorstand bestimmten aktiven Mitglied oder einer/einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands
- b. Erlass einer Beitragsordnung
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die
- f. Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Entscheidung über einen Ausschluss nach § 6 Nr. 5 der Satzung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenführer/Kassenführerin

Darüber hinaus können Beisitzer/Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
3. Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands hat spätestens acht Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten (Gemeinschaftsvertretung). Davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand beruft den/die Protokollführer/Protokollführerin aus den eigenen Reihen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführenden und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die Vorsitzende und die Beisitzerinnen/Beisitzer im ungeraden Jahr sowie der/die stellvertretenden Vorsitzende und die Kassenführer/Kassenführerinnen im geraden Jahr. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Aus der Reihe des Vorstands soll ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Position des/der Kassenführers/Kassenführerin fest benannt werden. Die Benennung ist in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereines verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, die rechtlich notwendigen Satzungsänderungen, die vom Registergericht im Zuge der Prüfung gefordert werden, zu beschließen. Eine erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
11. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder auf Grund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
12. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit der hauptamtlichen Geschäftsführung beauftragen, soweit der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erforderlich macht. Der Vorstand kann hierzu einen Vergütungsvertrag abschließen, der maximal auf die Dauer der Wahlperiode befristet ist. Bei der Wiederwahl kann der Vertrag entsprechend verlängert werden.

§ 14 Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale/ Dienstverträge

1. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EstG, sog. Ehrenamtspauschale, zu zahlen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Entscheidung über Bedarf, Beginn und Ende trifft der Vorstand.

§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können zu entsprechenden Themen durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus, oder ist bei der Kassenprüfung verhindert, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer bzw. die anstehende Kassenprüfung berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.

Aufgabe der Kassenprüfung ist unter anderem die Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege, die Prüfung des Vereinsvermögens, Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlung und der Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes oder andere aktive Mitglieder des Vereines durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§ § 47ff).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Krebshilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am

6. Oktober 2005 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift

Lüneburg, den 06. Oktober 2005

Die Satzung wurde geändert

am 28. Mai 2010,
am 27. April 2012,
am 09. März 2013,
am 27. März 2015,
am 17. März 2017,
am 27. August 2021,
am 29. April 2022
und am 26. April 2026.

Kassel, den 26. April 2026

Der Vorstand

	Satzung des mpn-netzwerk e. V. in der Fassung vom 26.04.2026.	Seite 12
--	--	----------